

# 1. Mannheimer Judo-Club e.V. (1. MJC)

## Satzung

Stand: 18.09.2020



### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.01 Der Verein führt den Namen „1. Mannheimer Judo-Club e.V.“
- 1.02 Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

### **§ 2 Sinn und Zweck**

- 2.01 Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Budo-sportarten, weiterer Kampfkünste und Kampfsportarten, der allgemeinen Fitness sowie die Förderung der Jugend.
- 2.02 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.03 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.04 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist das Ausüben der verschiedenen Sportarten, Vermittlung von Techniken nach den Prinzipien der entsprechenden Kampfsportarten und Kampfkünsten und Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern.

### **§ 3 Gliederung**

- 3.01 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.01 Erwerb
- 4.01.1 Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der/die Bewerber/in den Bestimmungen dieser Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft.
- 4.01.2 Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und sonstiger Zahlungsverpflichtungen. Bis dahin tritt eine vorläufige Mitgliedschaft in Kraft.
- 4.01.3 Die Aufnahme von Jugendlichen ist nur gültig mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter.
- 4.01.4 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 4.01.5 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 4.01.6 Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaft:
- Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder



# 1. Mannheimer Judo-Club e. V.

## Satzung

- 4.01.7 Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen oder seine sportlichen Einrichtungen zu benutzen. Auch hier gelten die Ziffern 2, 3 und 4 unter 4.01
- 4.01.8 Verdienstvolle Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Eine besondere Rechtsstellung im Verein ist damit nicht verbunden, sie genießen jedoch Beitragsfreiheit. Ehrenvorsitzende beraten den Gesamtvorstand in wichtigen Fragen auf dessen Ansuchen.
- 4.02 Verlust
- 4.02.1 Jede Art der Mitgliedschaft endet:
- durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Auflösung des Vereins

## **§ 5 Austritt**

- 5.01 Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 5.02 Der Austritt ist bis spätestens 30. September zu erklären, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform (mit Unterschrift). Im Falle der elektronischen Erklärung bedarf sie zur Wirksamkeit der Hinzufügung des Namens und einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 126a I BGB.
- 5.03 Über Austritte von Mitgliedern, deren Verbleib als solcher als unbillige Härte bei Anwendung der obenstehenden Austrittsregelung erscheinen würde, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Gründe, die das Mitglied anführt, sind von dem Mitglied glaubhaft zu machen. Letzteres muss mit der Austrittserklärung geschehen.
- 5.04 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.
- 5.05 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände oder sonstiger Forderungen und Wiedergutmachungen z.B. aus einem verursachten Schaden. In diesen Fällen behält sich der Verein Rechtsmittel vor.

## **§ 6 Ausschluss und Streichung**

- 6.01 Allgemeine Gründe
- 6.01.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.
- 6.02 Wichtige Gründe
- 6.02.1 Ein wichtiger Grund für einen vereinfachten Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Beitragszahlung nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- 6.03 Streichung aus der Mitgliederliste
- 6.03.1 Kann eine Zahlungsaufforderung nicht zugestellt werden (z.B. durch Umzug oder der Empfänger ist unbekannt) und das Mitglied ist nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit nicht ermittelbar, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Zuständig für die Streichung ist das für die Vereinsverwaltung zuständige Vorstandsmitglied. Die Bekanntgabe erfolgt hier durch einen Aushang.



# 1. Mannheimer Judo-Club e. V.

## Satzung

### 6.04 Vorgehensweise beim Ausschluss

6.04.1 Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und Organ des Vereins gestellt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung und, sofern vorhanden, Beweismittel beizufügen. Er ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand kann verfügen, dass während des Ausschlussverfahrens die Rechte des Mitgliedes ruhen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Vereinskommision (Gesamtvorstand) zulässig. Sie muss binnen vier Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Vereinskommision entscheidet dann endgültig. Dem Vorstand bleiben sämtliche Rechtsmittel vorbehalten.

6.04.2 Über den Ausschluss unter 6.02 entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei 6.01 und 6.04 Punkt 1 der Gesamtvorstand

## **§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten**

7.01 Mit der Aufnahme ist ein Mitglied verpflichtet, den jeweils geltenden Monats- bzw. Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, evtl. anfallende Passgebühren, Arbeitsstunden, Verbandsabgaben sowie eventuelle Umlagen zu bezahlen.

7.02 Die Höhe der Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Die Freistellung von Beiträgen und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

7.03 Beiträge sind Bringschulden. Die Mitgliedsbeiträge, sowie alle weiteren unter 1. und 2. aufgeführten Zahlungen an den Verein werden ausschließlich per Lastschrift im Einzugsverfahren beglichen. Die zeitliche Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand.

7.04 Über die Höhe von Aufnahmegebühren, Passgebühren und Jahressichtmarken entscheidet der Gesamtvorstand.

7.05 Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Vereinsangebote zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

8.01 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

9.01 Organe des Vereins sind:

9.01.1 Die Mitgliederversammlung

9.01.2 Der Vorstand nach § 26 BGB

9.01.3 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB und Geschäftsführer/in)

9.01.4 Der Gesamtvorstand (die unter § 12 aufgeführten Vorstandsmitglieder)

9.01.5 Die Jugendversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

10.01 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Viertel des Geschäftsjahres statt.

10.02 Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Alternativ ist bei bekannter Email-Adresse ein elektronischer Versand zulässig.

10.03 Den Mitgliedern ist ab 2 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, die Gewinn- und Verlustrechnung auf der Geschäftsstelle einzusehen.



# 1. Mannheimer Judo-Club e. V.

## Satzung

- 10.04 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- 10.04.1 Eröffnung und Begrüßung
- 10.04.2 Formalien
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - Beschlussfähigkeit
  - Stimmberechtigung
- 10.04.3 Feststellung der Tagesordnung
- Ergänzungen
  - Änderungen
  - Feststellung
- 10.04.4 Ehrungen (soweit notwendig)
- 10.04.5 Rechenschaftslegung der Geschäftsführung
- Vorstand allgemein
  - Kassenbericht
- 10.04.6 Entlastung
- Kassenprüfung
- 10.04.7 Wahlen (soweit notwendig)
- Gesamtvorstand
  - Kassenprüfer
  - Bestätigung des/der Gesamtjugendleiters/in
- 10.04.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge (soweit notwendig)
- Allgemeine Anträge
  - Satzungsänderung
- 10.04.9 Allgemeine Informationen für die Mitglieder
- 10.05 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder sowie ein gesetzlicher Vertreter für Jugendliche unter 16 Jahren. Gäste können zugelassen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bzw. ein gesetzlicher Vertreter für Jugendliche unter 16 Jahren (max. 1 Stimme, unabhängig davon wie viele Mitglieder unter 16 Jahren vertreten werden, ist hier zulässig). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.06 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung und Gesetz nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei erforderlicher einfacher Mehrheit gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen und sind nicht mitzuzählen.
- 10.07 Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen und auf die endgültige Tagesordnung zu setzen. Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung nur als Ausnahme zulässig. Über die Entscheidung zur Zulassung des Dringlichkeitsantrages ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Dringlichkeitsanträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats – zu Händen des/der 1. Vorsitzenden – schriftlich Widerspruch erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post. Bei bekannter Email-Adresse ist ein elektronischer Versand zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



# 1. Mannheimer Judo-Club e. V.

## Satzung

10.08 Satzungsänderungen

10.08.1 Satzungsänderungen können, aufgrund von Anträgen mit den unter Punkt 10.07 genannten Antragsfristen, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen hier als Neinstimmen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

11.01 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden einzuberufen wenn der Gesamtvorstand dies aus zwingenden Gründen für erforderlich hält.

11.01.1 Wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Dem Antrag muss für diesen Fall beiliegen:

- Eine Liste mit den Beantragenden und deren Unterschriften im Original
- eine ordnungsgemäße Tagesordnung
- eine schriftliche Begründung

11.02 Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Gesamtvorstand**

12.01 Dem Gesamtvorstand gehören an:

12.01.1 Der/die 1. Vorsitzende

12.01.2 Der/die 2. Vorsitzende

12.01.3 Der/die Geschäftsführer/in

12.01.4 Der/die Gesamtjugendleiter/in

12.01.5 Der/die Abteilungsleiter/in Judo

12.01.6 Der/die Abteilungsleiter/in Ju-Jutsu

12.01.7 Der/die Abteilungsleiter/in Karate

12.01.8 Der/die Abteilungsleiter/in Filipino Fighting Arts

12.01.9 Der/die Referent/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

12.01.10 Der/die Gleichstellungsbeauftragte/r

12.01.11 Der/die Kassenwart/in

12.02 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Finanzgeschäfte über EUR 5.000 bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

12.03 Alle Vorstandsfunktionäre üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG kann bei Bedarf auch an nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglieder gezahlt werden, die im Dienst oder Auftrag des Vorstandes mit einzelnen Tätigkeiten betraut werden. Die Entscheidung trifft jeweils der Gesamtvorstand. Die Wahlen zu allen Vorstandsämtern außer dem Amt des Gesamtjugendleiters erfolgen für einen Zeitraum von 2 Jahren. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Jede Wahl hat einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für ein Amt nur ein Vorschlag vor, so kann mit Zustimmung des zu Wählenden per Handzeichen gewählt werden. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf nicht mehr als zwei Ämter auf sich vereinen. Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission zu bilden. Die Wahlkommission verliert für die Zeit ihres Einsatzes die Stimmberechtigung. Die Wahl des/der Gesamtjugendleiters/in wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestätigt.



# 1. Mannheimer Judo-Club e. V.

## Satzung

- 12.04 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die anwesend sind oder vorher ihre Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erteilt haben. Ausnahme bez. des Alters ist das Amt des/der Gesamtjugendleiters/in. Hier wird die Altersgrenze in der Jugendordnung geregelt.
- 12.05 Bei Vorstandswahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit unter den Kandidaten erfolgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Wahlgang eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.
- 12.06 Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen/eine Vertreter/in bestimmen, der/die von der Mitgliederversammlung dann nachträglich bestätigt werden kann.
- 12.07 Für zeitlich begrenzte Aufgaben und Projekte kann der Gesamtvorstand geeignete Personen in seinen Kreis aufnehmen oder Ausschüsse einsetzen. Diese Personen erhalten kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Über sonstige Rechte und Pflichten wird im Einzelfall vom Gesamtvorstand entschieden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Vorstandssitzungen**

- 13.01 Vorstandssitzungen, die mindestens jedes Quartal stattfinden müssen, werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt.
- 13.02 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder (besetzte Ämter) an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- 13.03 Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist berechtigt einen Antrag zur Durchführung einer Vorstandssitzung bei dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu stellen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder diesen Antrag unterstützt. Dem Antrag muss für diesen Fall beiliegen:
- Eine Liste mit den Beantragenden und deren Unterschriften im Original
  - eine ordnungsgemäße Tagesordnung
  - eine schriftliche Begründung
- 13.04 Über die Vorstandssitzung, insbesondere über Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn sich in der folgenden Vorstandssitzung kein Widerspruch erhebt. Das genehmigte Ergebnisprotokoll der Vorstandssitzung mit der Teilnehmerliste wird durch Aushang zeitnah bekannt gegeben.
- 13.05 Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

### **§ 14 Jugendversammlung**

- 14.01 Die Jugendversammlung der Gesamtjugend wird jährlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Gesamtjugendleiter einberufen. Die Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- 15.01 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 15.02 Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 15.03 Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder.





# 1. Mannheimer Judo-Club e. V.

## Satzung

### **§ 16**      **Vereinsstrafen**

- 16.01      Der Vereinsausschluss wird in § 6 geregelt
- 16.02      Bei dem Punkt 1 unter 6.1 und 6.4 des § 6 kann als Vorstufe vor dem Ausschluss eine schriftliche Abmahnung an das Mitglied oder an die gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei einer wiederholten Verfehlung erfolgt der Ausschluss.
- 16.03      Weitere Vereinsstrafen sind:
- Startverbot
  - Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen
  - Hausverbot für Teilbereiche oder den gesamten Bereich des 1. MJC
- 16.04      Über Abmahnungen und weitere Vereinsstrafen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 17**      **Vereinsvermögen**

- 17.01      Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können auch beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen geltend machen. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim über (s. § 21 „Auflösung“).
- 17.02      Rücklagen dürfen nur für die im § 2 der Satzung des 1. MJC genannten Zwecke verwendet werden.

### **§ 18**      **Verbandssatzungen**

- 18.01      Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Sport-Bundes e.V. und der ihm angeschlossenen Organisationen und Fachverbände verbindlich.

### **§ 19**      **Haftpflicht**

- 19.01      Der Verein, der Gesamtvorstand und seine eventuellen Beauftragten haften den Mitgliedern in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren, Schäden und Verluste. Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Diebstähle jeglicher Art.

### **§ 20**      **Ordnungen**

- 20.01      Zur Durchführung der Satzung hat der Gesamtvorstand einen Geschäftsverteilungsplan, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.
- 20.02      Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 21**      **Auflösung**

- 21.01      Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Sofern drei Viertel der Mitglieder nicht anwesend sind, entscheidet die nächstfolgend einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer drei Viertelmehrheit der dann anwesenden Mitglieder.
- 21.02      Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf die Stadt Mannheim über, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. September 2020 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 21. März 2014.

gez. Norbert Mahninger  
1. Vorsitzender